

Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Riesfaer, Niesfa.

Amtsblatt

Verlag: Riesfaer, Niesfa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Niesfa, sowie den Gemeinderat Gröbfa.

Nr. 301.

Dienstag, 28. Dezember 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum dreizehnten Grundgesetz (7 Silben) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; getraudende und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Mängel eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Niesfa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Gröbfaer an der Elbe“.

Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Niesfa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Niesfa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Niesfa.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schnittwarenhändlers Friedrich Clemens Niesfa in Niesfa wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Niesfa, den 27. Dezember 1915.

Königliches Amtsgericht.

Am 27. Dezember 1915 ist hier ein Hund (Schäferhund) mit über 40 cm Schulterhöhe eingezogen worden, da er ohne Steuermarken betroffen worden ist. Der rechtmäßige Eigentümer dieses Tieres wird hiermit aufgefordert, es binnen 3 Tagen hier abzugeben, andernfalls über dasselbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verfügt werden wird.

Der Rat der Stadt Niesfa, am 27. Dezember 1915.

Bekanntmachung, die Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao im Bezirk der Stadt Niesfa betreffend.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 11. November 1915 und nach der Bekanntmachung des Reichsausschusses vom 29. November 1915 hat am 3. Januar 1916 eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao stattzufinden.

1. Wer mit dem Beginn des 3. Januar 1916 Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeezusatzungen) roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet in Gewehrarm hat, ist verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigebord der Gemeindebehörde anzugeben, in deren Bezirk die Vorräte am Stichtage lagern. Haushaltungen und Anstaltsleistungen haben die Anzeige nur zu erstatten, wenn ihr Vorrat an Kaffee 10 Kilogramm, an Tee 2,5 Kilogramm beträgt.
2. Vorräte, die sich mit dem Beginn des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang der Gemeindebehörde anzugeben.

3. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:
 - a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates, insbesondere einer Flotte- oder Marineverwaltung stehen;
 - b) Vorräte, die im Eigentum der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

4. Die vorgeschriebenen Anzeigebord sind denjenigen, die mit Kaffee, Tee oder Kakao handeln oder die solche Vorräte gewerbsmäßig lagern haben, soweit sie bekannt sind, zuzustellen.

Anzeigepflichtige Haushaltungen und Anstaltsleistungen sind verpflichtet, sich die vorgeschriebenen Anzeigebord bis zum 31. Dezember 1915 im Rathaus, Zimmer Nr. 2, abzuholen. Dasselbst haben auch diejenigen Anzeigepflichtigen, die bis zum 31. Dezember 1915 Vordrucke nicht zugestellt erhalten haben (zu vergl. Punkt 4 Absatz 1), sich solche abzuholen.

5. Die Vordrucke sind am 3. Januar 1916 wahrheitsgemäß auszufüllen, mit der Unterschrift des Anzeigepflichtigen zu versehen und von allen Anzeigepflichtigen spätestens bis zum 4. Januar 1916 an den unterzeichneten Stadtrat Rathaus, Zimmer Nr. 2, zurückzugeben.

6. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark bestraft. Auch können im Urteil Vordrucke, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Rat der Stadt Niesfa, am 28. Dezember 1915.

Freibant Moritz.

Morgen Mittwoch, den 29. Dezember, von vormittags 9 Uhr an, gelangt das Fleisch eines jungen Kindes für den Preis von 50 Pf. für 1/2 kg im Gut Nr. 8 zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.

Vertilgung und Sächliches.

Niesfa, den 28. Dezember 1915.

Mit der Friedrich-August-Medaille in Bronze ausgezeichnet wurde der Grenadier Arno Winkler im Grenadier-Regiment Nr. 100, Sohn des Schlossers Adolf Winkler in Niesfa. — Der Sergeant Fritz Schüler, Sohn des Ratsherrn Max Schüler in Niesfa, 3. Jt. in einer Reserve-Fernsprechanstalt im Osten, erhielt die Alberte-Friedrich-August-Medaille verliehen. Er ist bereits Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse.

Neujahrsvorabend.

Am Sonnabend, den 1. Januar werden die Schalter wie an Sonntagen offen gehalten. Die Ortsbrief-Verteilung findet Vormittags zweimal wie an Werktagen und Nachmittags einmal um 5 Uhr statt. Geld- und Paketsendungen werden nicht abgetragen. Die Landbestellung erfolgt einmal Vormittags wie an Werktagen. Am Sonntag, den 2. Januar findet die Ortsbestellung Vormittags zweimal wie an Werktagen statt. Geld- und Paketsendungen werden einmal Vormittags abgetragen. Die Landbestellung erfolgt einmal Vormittags wie an Sonntagen.

Die Briefkastenleerungen werden vom 30. Dezember früh bis zum 1. Januar abends in erweitertem Umfang ausgeführt. Die gewöhnlichen Leerungszeiten gelten für diese Tage nicht.

Eine schwere Gavarie ereignet heute hier der Sohn des Schlossers Hermann Müller aus Elster a. d. Elbe. Das Fahrzeug, das mit Kohlen von Böhlen nach dem märkischen Wassertrahnen unterwegs war, fuhr heute früh gegen 8 Uhr, als es die hiesige Elbbrücke passieren wollte, quer vor den rechtsseitigen Weichensteller, wobei es mitten entzwei brach und in kurzer Zeit sank. Die Ladung brühte zum größten Teil verloren sein. Der Schiffahrtsverkehr ist nicht behindert. Die Abbründerarbeiten dürften aber durch das steigende Wasser erschwert werden. Der eiserne Kahn ist bei der Magdeburgerischen Versicherungsgesellschaft versichert.

Soeben ist bei der Deutschen Landbuchhandlung der 20. Band des Jahrbuches „Die Landjugend“ herausgegeben von Prof. Heinrich Schreyer erschienen. Dieses Jahrbuch erfreut sich in allen Kreisen einer außerordentlichen Beliebtheit. Auch der 20. Jahrgang reißt in jeder Beziehung würdig seinen Vorgänger an und ist — wie der 19. Band — ganz unter dem Zeichen der gegenwärtigen Zeit stehend, reich mit Abbildungen geschmückt. Der Preis beträgt Mark 1,65.

Für die Beförderung leicht geladener freier Seefische (Salzfische), auch gewässert, in Stückgut- und Wagenladungen zum Verbrauch im Inlande, ist ein neuer Ausnahmetarif in Kraft getreten. Nähere Auskunft erteilen die Güterabfertigungen.

In diesem Jahr war während der Weihnachtszeit und wird beim Jahreswechsel der Personenverkehr auf unseren Eisenbahnen besonders lebhaft sein. Zu den Reisenden, die ohnehin alljährlich um diese Zeit in großer Zahl die Eisenbahnen benutzen, um die Feiertage im Kreise der Ahnigen zu verbringen, kommt jetzt im Kriege noch ein beträchtlicher Teil der zu den Jahren Einberufenen, die über das Fest beurlaubt nach Hause reisen. Diesem starken Zustrom von Fahrgästen stehen die Eisenbahnen, denen für Zwecke der Kriegsführung Fahrzeuge und Personal entzogen werden mußten, mit verringerten Betriebsmitteln gegenüber. Es ist deshalb nicht zu vermeiden, daß hin und wieder eine sehr starke Befüllung der Züge nötig wird und daß die Reisenden auf manche der sonst im Eisenbahnverkehr gebotenen Bequemlichkeiten verzichten müssen. Es hat mit einer verständnisvollen Berücksichtigung dieser Verhältnisse von Seiten des Publikums gerechnet werden.

Das Evangelisch-lutherische Landeskonfistorium fordert die Geistlichen im neuesten (18.) Stück seines Verordnungsblattes auf, sich der Kollekte für den Allgem. Kirchenfonds, die am Silvesterabend einzusammeln ist, besonders anzunehmen. Der Allgemeine Kirchenfonds ist es, aus dem jetzt, nachdem die besondere Kollekte vom 18. Oktober 1914 aufgebraucht ist, die Kosten zur Verbesserung der Feld- und Lazarettfürsorge bestritten werden. Diente die Kollekte vom 18. Oktober 1914 zunächst besonders zur Ausrichtung und Unterhaltung freiwilliger Feldgeschichten, so seien neuerdings, wo auch die freiwilligen Feldgeschichten in der Hauptache Aufwandsentschädigungen vom Militäriskus beziehen, die Mittel besonders zur Versorgung unserer Truppen mit neuen Bekleidungsgegenständen, Weichnachts-, Oster-, Pfingstgaben und anderem religiösen Vorrat verwendet worden. Nach solchem Bestehen draußen im Felde und in den Lazaretten großes Verlangen, und das Landeskonfistorium würde sich freuen, die Verlangen aus dem Allgemeinen Kirchenfonds in ausreichendem Maße befriedigen zu können. Daneben seien weiterhin Aufwandsentschädigungen an einige freiwillige Feldgeschichten und Beihilfen zur Ausrichtung bei Hinausführung von neuen Geistlichen zu gewähren. Das Landeskonfistorium bittet herzlich, ihm am Jahresschlusse die Mittel zu reichen, damit im neuen Jahre unsere tapferen Truppen von der Heimatkirche aus wieder mit geistlicher Speise versorgt werden können.

Bisher wurde zur Reinigung von Maschinenteilen vielfach Benzol benutzt. Statt dessen wird von amtlicher Seite folgendes Reinigungsverfahren, das sich bewährt hat, empfohlen: Die Maschinenteile werden in Soda-Lauge abgeseigt, dann in ebenfolgender, heißer Lauge abgeküchelt und hernach mit reinem Wasser gut abgespült. Wirksamere als die gewöhnliche Soda ist die kaustische, die eine Spaltung der Fettsäure und somit ihre schnellere Lösung herbeiführt. Zum Abtrocknen bedarf es in der Regel nur des Abdampfenlassens der noch heißen Teile.

Unter der Stichmarke „Zwei sächsische Landleute“ als Feinde“ ist im „Vrn. Anz.“ zu lesen: Ein in Dresden geborener österreichischer Staatsangehöriger lag als Unteroffizier im Kampf auf der Grenzmauer gegen Italien. Eines Tages glückte ihm mit seinen Leuten die Gefangennahme einer feindlichen Patrouille; er selbst hatte den gegnerischen Unteroffizier fest am Kragen gepackt und sprach ihm so vor sich her: „Da erntest aus des Italiener Mund plötzlich im schönsten Sächsisch: „Ja, ich mich nur los, ich geh' schon mit!“ „Was, Deutsch kannst Du noch? Wo bist denn Du her?“ fragt erstaunt der Oesterreicher. „Aus Gopitz an der Elbe“, lautete die Antwort. „Und ich aus Dresden! Wie kommt Du aber zu den Italienern?“ Es ergab sich bei beiden dasselbe: des einen Vater war Oesterreicher, des anderen Italiener, beide waren nicht naturalisiert, und so standen sich deren Söhne, die „sächsischen Landleute“, als grimmige Feinde gegenüber!

Das Ministerium des Innern bestimmt in einer Ausführungsverordnung vom 24. Dezember zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 u. a.; In Sachen wird eine allgemeine Regelung des Verkehrs mit Butter eingeführt. Die der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch die Bundesratsverordnung vom 8. Dezember 1915 eingeräumte Stellung übernimmt die Landesverteilungsstelle in Dresden. In Sachen erzeugte Milch und Milchprodukte dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ausgeführt werden. Butter darf innerhalb Sachsens an Verbraucher gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn sich die Empfänger im Besitze von Butterkarten oder ähnlichen Ausweisen befinden. Die Inhaber von Hauswirtschaftlichen Pensionen, Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten stehen im Sinne dieser Verordnung den Verbrauchern gleich. Sie erhalten die dem Umfange ihres Betriebes entsprechende Anzahl von Butterkarten. Die weitere Abgabe von But-

ter in ähnlichen Betrieben oder Anstalten an deren Gäste oder Anwesende zum Verzehren erfolgt ohne Butterkarten. Die Gültigkeit der Butterkarten ist nicht auf die Gemeinde, die sie ausgestellt hat, beschränkt. Gemeinden, die durch Zuschuß öffentlicher Mittel eine Verbilligung der Butter für ihre Gemeindeangehörigen erzielen, können indes den Bezug dieser verbilligten Butter für die Angehörigen anderer Gemeinden ausschließen. Die Butterkarten werden für die Person und die Woche ausgestellt. Sie laufen auf höchstens 14 Pilogramm, jedoch kein Recht auf Bezug dieser Menge. Die Gemeinden können nach Maßgabe der vorhandenen Bestände und der Zuweisungen für die einzelne Woche bestimmen, daß auf die Butterkarte nur ein Teil des Höchstbetrages bezogen werden darf. In Geschäften und im Marktverkehr darf Butter nur auf die laufende Woche entnommen werden. Es ist, soweit in der Gemeinde Butter verschiedener Herkunft zu verschiedenen Preisen verkauft wird, durch Vermerk oder besondere Bemerkung der Karten für Angehörige eines Familienhaushalts, deren Haushaltsvorstände ein geringeres Einkommen als 1900 Mark haben, dafür zu sorgen, daß diesen minderbemittelten Haushaltungen auf Antrag vorzugsweise die billigeren Butter zugewiesen wird. Angehörige eines Familienhaushalts mit mehr als drei Kindern unter 14 Jahren haben auf diese Vorzugskarten Anspruch, solange das Einkommen des Haushaltsvorstandes 1100 Mark nicht übersteigt. Auch für Herbergen, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten sind auf Antrag die Vorzugskarten auszugeben. Butterkarten dürfen nur für Personen ausgeben werden, die selbst durch eine zum Haushalte gehörige oder besonders zur Verteilung ermächtigte Person bei der Kartenausgabe die Erklärung abgeben, daß sie keine Butter von Orten außerhalb Sachsens beziehen. Die einmal abgegebene Erklärung gilt bis zum Widerruf auch für die spätere Ausgabe von Karten. Die wissenschaftliche wahrheitsgemäße Erklärung und das abtätliche oder lahrlässige Unterlassen des Widerrufs werden bestraft. Wird Butter von einem Ort Sachsens an Verbraucher eines anderen Ortes gefandt, so muß der Abnehmer schon bei der Abholung im Besitze der für den Verbraucher gültigen Karten sein. Der Buttergewerbsmäßig an Verbraucher abgibt, ist verpflichtet, über die von ihm bezogenen oder ihm zugewiesenen Buttermengen genau Buch zu führen. Die bei den Kreis- und Hauptmannschaften nach der Verordnung vom 10. November 1915 errichteten Verteilungsstellen haben innerhalb ihres Regierungsbezirks durch Zuweisung an die zuständigen Behörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen für den Bedarfsausgleich zu sorgen und die durch die Landesverteilungsstelle zugewiesene Butter entsprechend zu verteilen. Personen, die, ohne ein Ladengeschäft zu haben, sich im Handel mit Butter unzuverlässig erweisen, kann der weitere Vertrieb untersagt werden. Diese Verordnung tritt am 10. Januar 1916 in Kraft. Sind bei Bekanntmachung dieser Verordnung infolge örtlicher Regelung Butterkarten bereits über den 10. Januar 1916 hinaus ausgegeben, so behalten diese ausgegebenen Karten Gültigkeit.

Faust. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Otto Hennig im Feldartillerie-Regiment 245, Sohn des Bahnwärters Ernst Hennig von hier.

Grödel. Der Soldat Emil Heger, zurzeit vermundet in Reus a. Rhein, Sohn des Hammerarbeiters Heinrich Heger von hier, ist mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet worden.

Großenhain. Von einem bedauerlichen Unglücksfall wurde die Familie eines hiesigen Einwohners betroffen. Auf dem Wege von Bauda nach Wildenhain wurden die Pferde des Besitzers, in dem der Besitzer nebst Frau und Tochter saßen, durch irgend eine Ursache scheu und gingen durch. Die Frau des Besitzers wurde aus dem Wagen ge-